

Informationen nach Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (Offenlegungsverordnung)

(ESG_NL_2310)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß Offenlegungsverordnung sind wir verpflichtet, Sie vorvertraglich über bestimmte Zusammenhänge zwischen Nachhaltigkeit und unserer Kapitalanlage zu informieren. Dieser Informationspflicht kommen wir in den folgenden Absätzen nach.

Den Informationen liegen die aktuellen Erkenntnisse zu den rechtlichen Vorgaben zum Thema „Nachhaltigkeit“ zugrunde. Diese Erkenntnisse können sich durch die Gesetzgebung oder Einschätzungen unserer Aufsichtsbehörden jedoch künftig ändern. Dies kann dazu führen, dass die Einstufung von derzeit als „nachhaltig“ beworbenen Kapitalanlagen zukünftig noch angepasst werden muss.

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeit in unserer Kapitalanlage?

Wir fördern ein nachhaltiges Wirtschaften, denn die Nachhaltigkeit ist die Grundvoraussetzung für ein auch zukünftig lebenswertes Leben. Wir berücksichtigen ökologische, soziale Merkmale und Governance-Aspekte (Englisch: Environmental, Social, Governance – kurz ESG) in Bezug auf unsere Kapitalanlage insgesamt und auf das Sicherungsvermögen unseres Versicherungsunternehmens.

Die angestrebte nachhaltige Transformation ist in unserer Nachhaltigkeitsstrategie aufgezeigt. Bei der Kapitalanlage wenden wir in der Anlageentscheidung sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien an. Die nichtfinanziellen – auf Nachhaltigkeitsaspekte bezogenen – Messgrößen ermöglichen die Beurteilung von Chancen und Risiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung auf bereits getätigte oder geplante Investitionen ergeben.

Im Jahr 2017 haben wir eine interne Beratungsstelle für verantwortungsvolles Investieren eingerichtet. Das Responsible Investment Committee (RIC) dient der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Hinblick auf die Investitionsentscheidungen und unterstützt uns dabei, die Anzahl und der Anteil unserer nachhaltigen Kapitalanlagen kontinuierlich zu vergrößern. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt unter anderem durch die Einführung des ESG-Bewertungsprozesses hinsichtlich der Investmentinstrumenten sowie durch die Festlegung der Filterkriterien und Einzelempfehlungen im Hinblick auf das Halten oder den Abbau der Investmentbestände. Die erste zentrale Aufgabe des RIC nach seiner Einrichtung war die Entwicklung und Einführung eines ESG-Bewertungsprozesses in der Kapitalanlage. Seit der Einführung im Jahr 2017 erfolgt die Bewertung regelmäßig durch einen externen Dienstleister. Dazu stellen wir den Dienstleister, abhängig von strategiebedingten Änderungen, nahezu 90 % aller selbstverwalteten Kapitalanlagen des Konzerns zur Verfügung. Sofern ein Rating vorliegt, werden die Kapitalanlagen auf Einzelebene bewertet.

Als weitere Leitpläne für die Auswahlkriterien hat das RIC die Einhaltung des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt, den der Konzern im Mai 2019 unterzeichnet hat. Neben den zehn universellen Prinzipien des Global Compact, die sich auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention beziehen, haben wir in den Auswahlkatalog auch den Ausschluss von kontroversen Waffen, wie Anti-Personen-Minen, aufgenommen. Zudem werden in einem erweiterten Screening (Global Standards Screening) Wertpapier-Emittenten identifiziert und ausgeschlossen, die gegen international anerkannte Normen und Standards verstoßen wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Als Filterkriterium für Kapitalanlageentscheidungen wurden zunächst die Prinzipien des UN Global Compact festgelegt. Über die dort verankerten Umweltkriterien hinaus hat der Talanx-Konzern den Filterkatalog um einen Kohleausschluss erweitert. Entsprechend investiert der Talanx-Konzern im Rahmen seiner eigenen Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr in Unternehmen, für die Informationen vorliegen, dass ihr Umsatz und Erzeugungsanteil zu mehr als 25 % auf Thermal Kohle basiert. Im Gleichklang mit der vom Konzern verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie, die sich zum Ziel gesetzt hat, dass der Talanx-Konzern bis 2038 vollständig aus Thermal Kohle ausgestiegen sein wird, werden auch auf der Kapitalanlagenseite entsprechende Investments bis zum Jahr 2038 abgebaut. Darüber hinaus wurde in den Filterkatalog auch der analoge Ausschluss von Unternehmen aufgenommen, deren Umsatz zu mehr als 25 % mit klima- und umweltschädlichen Öl- und Teersanden erwirtschaftet wird. Zudem sind Investitionen in neue Öl- und Gasbohrprojekte in der Arktis („Greenfield Arctic Drilling“) ausgeschlossen.

Für illiquide Assetklassen (z. B. Infrastrukturinvestitionen und Immobilien) wurden

im Rahmen des Selektionsprozesses darüber hinaus Ausschlusskriterien definiert. Neben klassischen Kriterien, die das Rendite-Risiko-Profil betreffen, werden hier auch Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet. Dabei gelten Investitionen aus den Bereichen Kernkraftprojekte, Projekte mit Tierbezug (z. B. Zoos und Safariparks), Assets mit hoher Umweltbelastung sowie solche, die mit einer kontroversen Wahrnehmung des Geschäftsmodells einhergehen (z. B. Glücksspiel), als nicht investierbar.

Für Immobilien als Kapitalanlage im Talanx-Konzern werden bei Direkterwerb Objekte mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung, z. B. Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB), Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) oder Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology (BREEAM), angestrebt. Diese Zertifizierungen bewerten u. a. ökologische, ökonomische, soziokulturelle und funktionale Aspekte einer Immobilie. Im Rahmen der Ankaufsprüfung wird zudem eine ESG-Due-Diligence durchgeführt, die Informationen über ein mögliches ESG-Risiko der Immobilie gibt und Einfluss auf die Investmententscheidung hat.

Im Jahr 2019 haben wir die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) unterzeichnet, ein weiteres Rahmenwerk für eine nachhaltige Kapitalanlage. Wir verpflichten uns damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und bekennen uns zu den dort formulierten PRI-Prinzipien für verantwortliches Investieren.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung?

Unter Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können.

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind:

- Einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen;
- Zusammenbruch von Lieferketten aufgrund langfristiger Veränderung klimatischer Bedingungen;
- Verursacher von Umweltschäden werden staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht;
- Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (beispielsweise Kohleaussstieg).

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen?

Bei unserer Kapitalanlage wenden wir in der Anlageentscheidung sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen an. Die nichtfinanziellen – auf Nachhaltigkeitsaspekte bezogenen – Messgrößen ermöglichen die Beurteilung von Chancen und Risiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf bereits getätigte oder geplante Investitionen ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich grundsätzlich auf alle bestehenden Risikoarten aus. Sie können somit auch die Renditeerwartungen aus einer Investition beeinflussen und die Wertentwicklung unserer Kapitalanlage – beziehungsweise der in der Kapitalanlage gehaltenen Vermögensgegenstände – beeinträchtigen und sich damit nachteilhaft auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Durch die oben erläuterten Prinzipien, Ausschlusskriterien und Prozesse (ESG-Bewertung) werden potenzielle negative Wertentwicklungen, die auf Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen sind, wirkungsvoll gemindert.

Analyse, Bewertung und Begegnung der Nachhaltigkeitsrisiken sind in unser Chancen- und Risikomanagement eingebettet. Ein zentraler Baustein des Risikomanagements ist das Berichtswesen, in das der Vorstand als operativ verantwortliches Organ unmittelbar eingebunden ist. Er erhält monatliche Aktualisierungen zu wesentlichen Risikoindikatoren und wird fortlaufend auch über risikomindernde Maßnahmen informiert.

Zur weiteren Risikoreduzierung erfolgt die Anlage des Sicherungsvermögens unseres Versicherungsunternehmens in sehr vielen Einzelinvestitionen, bei denen eine angemessene Mischung und Streuung gewahrt werden muss (§ 124 VAG). Damit soll ein zu großer Einfluss einzelner Risiken auf die Entwicklung der Kapitalanlage ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Prinzipien und Maßnahmen erwarten wir insgesamt keine relevanten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite unserer Finanzprodukte.

Werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Finanzprodukts berücksichtigt?

Bei unserer Kapitalanlage möchten wir einerseits mögliche negative Auswirkungen vermeiden, indem beispielsweise in bestimmten Ländern oder Geschäftsfeldern nicht investiert wird. Andererseits möchten wir insgesamt positive Auswirkungen fördern (ESG-Screening).

Wir haben Strategien umgesetzt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Wir legen alle erforderlichen Informationen zu Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren transparent und angemessen dar. Das betrifft insbesondere auch die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese stellen wir im Rahmen der nach Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung zu veröffentlichenden Informationen zur Verfügung. Damit ermöglichen wir Ihnen und unseren Investoren eine klare Sicht auf unsere Nachhaltigkeitsperformance.

Für unsere Kapitalanlagen erfolgt die Operationalisierung der Nachhaltigkeitsstrategie durch die Ampega als Vermögensverwalter. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: www.ampega.de/nachhaltigkeit

Im Bereich der Kapitalanlage implementieren wir derzeit eine Engagement-Strategie zum treuhänderischen Umgang mit Aktionärsrechten. Gleichwohl sind die möglichen indirekten ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Versicherungsgeschäfts auf eine nachhaltige Entwicklung zu beachten, zum Beispiel etwaige Folgen der versicherten Projekte. Im Einklang mit der vom Vorstand verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie ziehen wir uns langfristig aus kohlebasierten Risiken und Risiken aus Ölsanden zurück – sowohl auf der Kapitalanlagenseite als auch im Underwriting.

Wir entwickeln unsere Nachhaltigkeitsstrategie fortlaufend weiter und überprüfen sie jährlich im Responsible Investment Committee (RIC).

Wie werden diese Aspekte in der Versicherungsberatung berücksichtigt?

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung besteht für Versicherungsvermittler die Verpflichtung, ihre Kunden über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen vor Vertragsabschluss zu informieren.

Der Vermittler berät seine Kunden auf Basis der Informationen der Produktgeber und stützt seinen Rat auf deren Produkte und Tarife. Es werden die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen dieser Produktgeber genutzt. Die Beratung ist sorgfältig in einem Protokoll zu dokumentieren.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen auswirken können, berücksichtigt der Vermittler bei der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten die vorliegenden produkt- und unternehmensbezogenen Informationen. Für die Beurteilung und Bewertung von Auswirkungen auf die Rendite werden im Rahmen der Beratung die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen der Produktgeber berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken der Kapitalanlage innerhalb von Versicherungsanlageprodukten können nicht vollständig vermieden werden. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Versicherungsanlageprodukte – und damit auf die Rendite – auswirken.

Erklärung zu den Offenlegungspflichten nach Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.